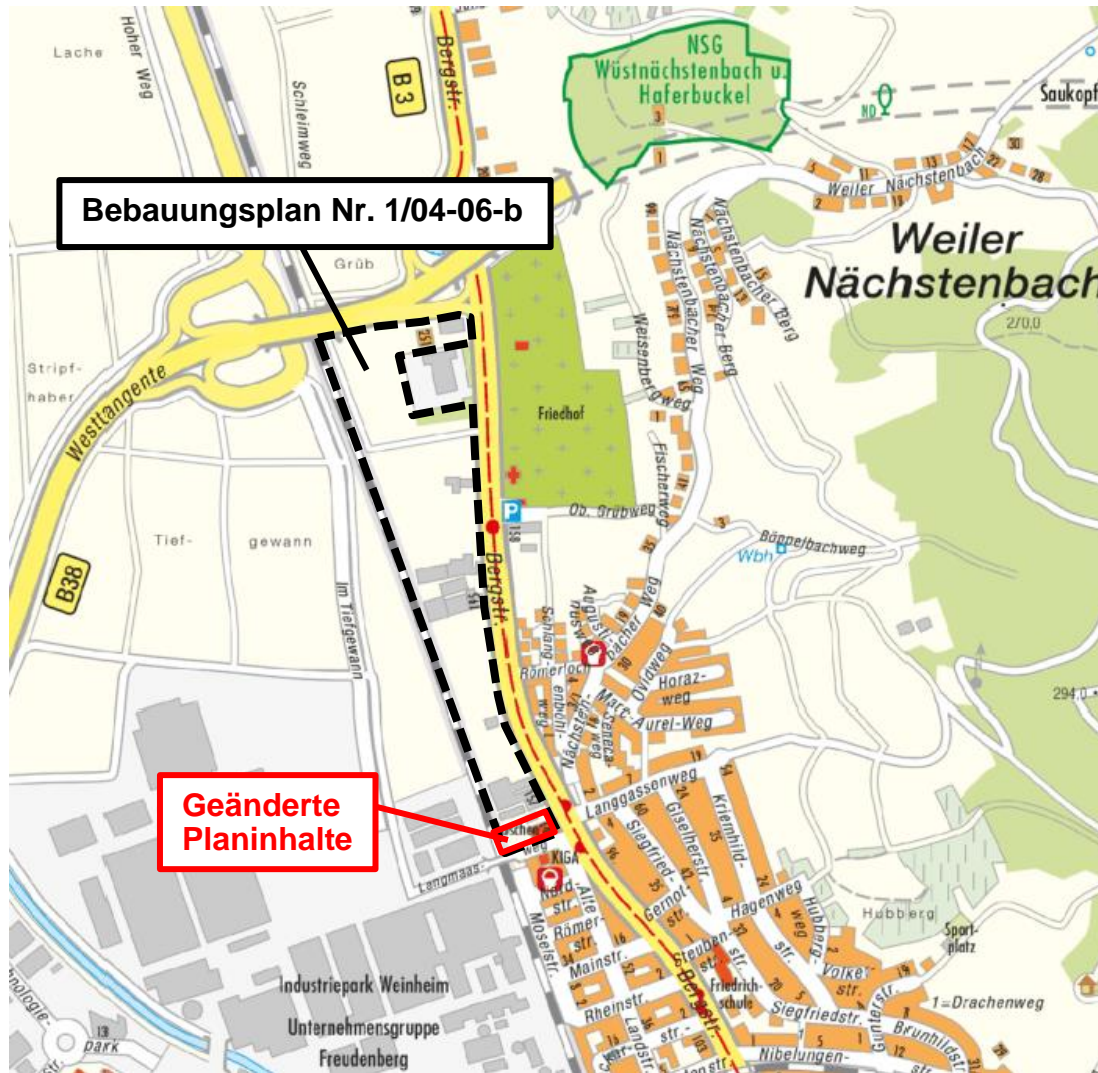


## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 1/04-06-b und örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Bergstraße/Langmaasweg 2. Änderung"

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**Änderungen aufgrund der ab 19.12.2020 verschärften Regeln zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie**



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Bahnlinie Frankfurt – Heidelberg im Westen, der B 38 im Norden, der B 3 im Osten und dem Langmaasweg im Süden. Der Geltungsbereich und der Bereich der geänderten Planinhalte ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

#### Erneute öffentliche Auslegung

**Aufgrund des aktuellen pandemischen Infektionsgeschehens** und der damit einhergehenden Schließung der Stadtbibliothek Weinheim können der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen

Begründung **ab dem 16.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 nur im Rathaus (Schloss)**, Obertorstraße 9, Eingang D, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können dem Amt für Stadtentwicklung schriftlich mitgeteilt oder - nach vorheriger Terminvereinbarung - zur Niederschrift gegeben werden.

**Stellungnahmen können nur zu den geänderten Planinhalten auf den Flurstücken Nrn. 4784, 4785, 4786 (Gemarkung Weinheim) abgegeben werden.** Die geänderten Festsetzungen und Passagen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht und beziehen sich ausschließlich auf die Zurücknahme des auf den o.g. Flurstücken (Gemeinbedarfsfläche) vorgesehenen Geh- und Fahrrechts (für Fahrräder) und Aufnahme der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg (Kanal/Fuß- und Radweg) westlich der Gemeinbedarfsfläche gemäß der im geltenden Bebauungsplan Nr. 1/04-06-a bereits beinhalteten Festsetzung.

Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte richten Sie Terminanfragen an das Amt für Stadtentwicklung (Telefon: 06201/82-367, E-Mail: [stadtentwicklung@weinheim.de](mailto:stadtentwicklung@weinheim.de) oder 06201/82-247, E-Mail: [p.buchmann@weinheim.de](mailto:p.buchmann@weinheim.de)).

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer telefonischen Erörterung der Planunterlagen ohne vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-247 bzw. -367.

Die Entwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind weiterhin auch im Internet unter [www.weinheim.de/beteiligungen](http://www.weinheim.de/beteiligungen) abrufbar.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der Bauleitplanung können Sie in der Stadtbibliothek Weinheim sowie im Amt für Stadtentwicklung einsehen oder im Internet unter [www.weinheim.de/beteiligungen](http://www.weinheim.de/beteiligungen) abrufen.

Weinheim, 16.12.2020

DER OBERBÜRGERMEISTER